

## Umgang mit Bisam und Nutria im Rahmen jagdlicher Aktivitäten in den Naturschutzgebieten der Lippeaue im Kreis Unna

### Anlass:

Der stellvertretende Hegeringleiter Werne und Revierpächter, Herr Markus Smulka, Sandbochumer Weg 34b, 59192 Bergkamen, Tel.: 02389 / 981122 ([ib@smulka.eu](mailto:ib@smulka.eu)) stellte die Frage, ob er und die Revierpächter und Jagdherren im Hegering Werne, soweit sie Flächen in der Lippeaue bejagen, Genehmigungen für den Fang und den Abschuss von Bisam und Nutria bekommen können, zumal die Lippeaue unter Naturschutz stehe. In Werne bezahle der Wasser- und Bodenverband für jedes erlegte Tier unter Vorlage des Schwanzes Prämien. Der rechtliche Rahmen und die Genehmigungsfähigkeit des Anliegens sollte geklärt und kommuniziert werden.

Bisam und Nutria unterliegen nicht dem Jagdrecht, sondern ausschließlich dem Artenschutzrecht. Auch ist das Tierschutzgesetz von Belang. Ferner sind zu beachten die Neuerungen im Zuge der Novelle des LJG, bestehende Erlasse sowie Festsetzungen in den Landschaftsplänen. Ferner sind auch die fachlichen Erfordernisse zu klären.

### A. Rechtliche Vorgaben:

#### ⇒ Landschaftsplanfestsetzungen:

In den Naturschutzgebieten der Lippeaue gilt das Verbot:

*„Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.“*

#### ⇒ Gemeinsamer Erlass des Innen- und Umweltministeriums vom 15.10.2008 „Bekämpfung von Bisam und Nutria /Vollzug des Waffengesetzes“

*„... Bezüglich des Abschusses von Bisam und Nutria gilt Folgendes: Nach § 13 Abs. 6, Satz 2 WaffG ist in Revieren durch Jagdscheininhaberinnen und –inhaber der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, der befugten Jagdausübung gleichgestellt, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.*

*Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (s.o.) gefangen oder getötet werden (vgl. § 61 Landschaftsgesetz). In diesen Fällen kommt § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG zur Anwendung. Wenn der Abschuss*

*von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt dies erst Recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen.*

*Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Abs. 5 WaffG bedarf es nicht.*

*Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Jagdausübungsberechtigte und von Ihnen ermächtigte Jagdgäste Bisam und Nutria im Rahmen der befugten Jagdausübung durch Abschuss töten.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.“*

Die Vorschriften des Landesjagdgesetzes und der DVO LJG-NRW gelten nur für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten. Bisam und Nutria sind davon nicht betroffen. Gleichwohl gibt es inhaltliche Querverbindungen zwischen jagd- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

⇒ Vorschriften nach dem geänderten Landesjagdgesetz vom 12.05.2015:

**§ 19**  
**Sachliche Verbote<sup>1</sup>**  
**(Ergänzend zu § 19 BJG)**

*(1) In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist verboten:*

...

*3. bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden,<sup>2</sup>*

*4. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben;*

...

⇒ Vorschriften nach geänderter Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)

**§ 29**  
**Fangjagdqualifikation**

*Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.*

**§ 30**  
**Verbotene Fanggeräte**

*Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:*

*1. Totschlagfallen,*

*2. ...*

**§ 31**  
**Fallen für den Lebendfang**

*(1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie*

*1. für den Einzelfang bestimmt sind,*

2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und
3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.

(2) ...

## **§ 32 Fangmethoden**

(1) Fallen für den Lebendfang müssen

- a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
- b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
- c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).

(2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.

(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

⇒ Vorschriften nach der „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)“

## **§ 4 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte**

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit ... Fallen...,
5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,

...

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist es gestattet, *Bisams (Ondatra zibethicus)* mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

## Vorschriften nach dem "Tierschutzgesetz"

### § 11

(1) Wer

1. ...

...

8. gewerbsmäßig, ...,

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen ... will,  
bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde

Bestellte „Bisamfänger“ bedürfen eines Sachkundenachweises und bedürfen zudem der Erlaubnis des Kreis-Veterinäramtes. Amtlich anerkannte „Bisamfänger“ gibt es derzeit im Kreisgebiet nicht (Stand Okt. 2015).

### B. fachliche Beurteilung

Bisam- und Nutria können unter Umständen durch ihre Wühltätigkeit die Standsicherheit von Dämmen und anderen Hochwasseranlagen gefährden. Sie können im Einzelfall auch Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Gemüsegärten verursachen. Zwar ernähren sich beide Arten fast ausschließlich vegetarisch, aber sie verschmähen auch Mollusken nicht. In Gebieten mit der in NRW sehr seltenen Flussmuschel kann es lokal sinnvoll sein, beide Arten auch aus Artenschutzgründen im Bestand zu reduzieren. Vom Bisam ist bekannt, dass er auch Zwischenwirt des Fuchsbandwurmes ist. Kommen Bisam und Nutria im selben Lebensraum vor, dann kann es durch den konkurrenzstärkeren Nutria zur Verdrängung des Bisam kommen.

⇒ Spezielle Situation in der Lippeaue (Kreis Unna)

Rücksprachen mit dem Lippeverband und der die Naturschutzgebiete betreuenden Biologischen Station haben ergeben, dass eine intensivierete Bejagung (aus Deichsicherheitsgründen bzw. aus naturschutzfachlichen Gründen) nicht als erforderlich angesehen wird. Der Lippeverband hat auch keine amtlich anerkannten Bisamfänger bestellt (Stand Okt. 2015). Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind dem Kreis innerhalb oder in Umgebung der in der Lippeaue gelegenen Naturschutzgebiete nicht bekannt geworden. Zwar kommen in der Lippeaue gefährdete Großmuscheln vor (Anodonta-Arten), Bisam und Nutria stellen jedoch für diese gegenwärtig keine Bestandsgefährdung dar. Von der landesweit extrem seltenen Flussmuschel (*Unio crassus*) existieren keine Vorkommen im Kreis Unna.

### C. Empfohlene Handhabung

Vor diesem Hintergrund wird für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue des Kreises Unna folgende Verfahrensweise empfohlen.

- **Einer Befreiung für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue bedarf es nicht, wenn die nachfolgend aufgeführten Vorgaben beachtet werden.**

**Begründung:** Durch den ministeriellen Erlass aus dem Jahr 2008 wird jagdausübungsberechtigten Personen die Legitimation zuerkannt, auch Bisam und Nutria schießen zu

dürfen. In Naturschutzgebieten bedarf es dazu (bei Fehlen einer im Landschaftsplan/in der NSG-Verordnung verankerten speziellen Ansprache von Nutria und Bisam) einer Ausnahme/Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde, wenn das Fangen und Töten wildlebender Tiere dort verboten ist. Die Landschaftspläne des Kreises Unna enthalten jedoch für die NSG in der Lippeaue eine Unberührtheitsklausel, wonach Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, unberührt bleiben.“ Um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, wird dies großzügig ausgelegt und auf eine spezielle Befreiung verzichtet. Eine Befreiung müsste zudem personenbezogen erteilt werden.

- **Es werden durch Jagdausübungsberechtigte keine Fallen (auch keine Lebendfallen) zum Fang von Bisam oder Nutria eingesetzt.**

**Begründung:** Lebendfallen müssen täglich morgens und abends kontrolliert werden. Dadurch sind zusätzliche Frequentierungen unausweichlich, die vermeidbar sind.

- **Ein Abschuss von Nutria und Bisam kann im Rahmen sonstiger jagdlicher Aktivitäten (als Zufallsprodukt) durchgeführt werden. Gezielte Bejagungseinsätze auf beide Arten sind auszuschließen.**

**Begründung:** Eine Ausnahme für eine Bejagung kann erteilt werden, wenn die Gründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG (z.B. die Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Gründe, der Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und der Schutz der Zivilbevölkerung, maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) für die Bejagung sprechen. Ferner kann nach § 40 Abs. 6 BNatSchG die zuständige Naturschutzbehörde anordnen, dass (...) unbeabsichtigt in die freie Natur (...) entkommene Tiere invasiver Arten beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten erforderlich ist.

Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen für eine intensive Bejagung weder im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG noch im Sinne des § 40 Abs. 6 BNatSchG vor. Es ist aber auch nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Zufallsbegegnungen einzelne Tiere beider Arten geschossen werden, da der moderate Abschuss im Rahmen der sonstigen Jagd der im öffentlichen Interesse stehenden Kontrolle der Bestände beider Neozoen dient.

- **Für den Abschuss darf nur bleifreie Munition an und über Gewässern verwendet werden.**

**Begründung:** Dies ergibt sich aus den sachlichen Verboten zu § 19 LJG sowie BJG.

- **Die Tiere dürfen nur an Land/Ufer erlegt werden.**

**Begründung:** Ein sicheres Ansprechen ist bei schwimmenden Tieren schwierig. In der Lippeaue sind Begegnungen mit Bibern oder Fischottern, auch im Kreis Unna, nicht auszuschließen. Um das Risiko von Fehlabschüssen zu minimieren, ist diese Vorgabe zwingend einzuhalten.

- **Die Anzahl der erlegten Tiere sollte in den jährlichen Streckenmeldungen aufgeführt werden.**

**Begründung:** Diese Angaben können für eine ggfls. erforderlich werdende Modifizierung der o.a. Regeln wichtige Informationen beisteuern.

- **Die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten für sämtliche Naturschutzgebiete in der Lippeaue innerhalb des Kreises Unna.**
- **Nach einer zweijährigen Erprobungszeit sollen Erfahrungen ausgetauscht werden, um ggfls. die vorstehende Regelung zu ändern.**

Im Auftrag  
H. Knüwer  
Fachbereich Natur & Umwelt  
Platanenalle 16  
59425 Unna  
T. 02303/27-2170  
hermann.knuewer@kreis-unna.de